

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0009

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0009](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009)

**LOG Id:** LOG\_0221

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



Fremmüthige Nachrichten  
Von  
**Neuen Büchern, und andern zur  
Gelehrtheit gehörigen Sachen.**

XXVII. Stück. Mittwochs, am 5. Feumonat, 1752.



öttingen. Der Universitäts  
Buchhändler Schmidt hat un-  
ters gelehrten Lehrers des H.  
Professor Pütters Introd-  
uctionem in rem judicariam  
Imperii, speciatim quoque in  
statum ac praxin amborum  
summorum Imperii tribuna-  
lium in 4. verlegt: Welche man wegen der  
vielen wichtigen Zusätze und sowohl in der  
Methode, als in der Sache selbst gemachten  
grossen Veränderungen als ein ganz neues  
Werk, und keineswegs als eine bloß neue  
Ausgabe seines vor hier Jahren herausgege-  
benen Conspectus rei iudicariæ Imperii an-  
sehen kan; obwol der allgemeine Beyfall,

den sich dieses nur gedachte brauchbare Lese-  
buch damahlen erworben, und der geschwin-  
de Abgang der ersten Auflage ihn vornehmlich  
zu dieser ausführlicheren und gänzlich umge-  
arbeiteten Ausgabe ermuntert hat. Es  
ist ein wahrer Vorzug für unsere hohe  
Schule, daß dieser beliebte Lehrer sothane  
seine nützliche Arbeit in seinen Vorlesungen  
noch deutlicher zu erklären, und durch Hand-  
anlegung und practische Ausarbeitungen der  
studirenden Jugend brauchbarer zu machen  
bisher gewohnt gewesen, und noch fernerhin  
gewillet ist; sientmahlen nicht allein der gros-  
se Aufwand von kostbaren Reisen an die ho-  
hen Gerichtshöfe dadurch ersparet, sondern  
alles mit viel leichterem Mühe erlernet wer-  
den



den kan, als es daselbsten in denen Schreibstuden derer Procuratoren und Agenten zu geschehen pfleget. Alles und also auch das Reichs-Justiz-Wesen gründet sich auf die Kenntniß derer Gerichte und der daselbst in Verhandlung derer gerichtlichen Sachen entweder durch die Gesetze oder das Herkommen eingeführten gewöhnlichen Art und Weise. Daher theilet sich dergleichen Einleitung in das Reichs-Justiz-Wesen von selbst in zwey Haupt-Abtheilungen, deren die eine von denen höchsten Reichs-Gerichten, die andere von der daselbsten üblichen Proceß-Art handelt. Weil aber in Teutschland zwey höchste Reichs-Gerichte, die Reichs-Cammer und der Reichs-Hofrath sind, welche, was die Art des Processes angehet, in einigen Stücken mit einander eine vollkommene Uebereinstimmung haben, in andern aber so unterschieden sind, daß bey jedem viel besonderes dieserhalben zu bemerken ist, als lästet sich die Lehre von dem Reichs-Justiz-Wesen am füglichsten vortragen, wann man jenes in der Haupt-Abtheilung und dieses hinwiederum in seinen besondern Abschnitten erläutert. Und dieses ist demnach auch die Ordnung, welcher der gelehrte Hr. Professor Wütter dießmahl gefolget ist, da er sein Werk in zwey Theile getheilet, wovon der erste die Lehre, von dem Reichs-Justiz-Wesen überhaupt, in so ferne dieselbe denen beyden höchsten Reichs-Gerichten allgemein ist, in sich begreiffet, der andere auf die besonders bey dem Reichs-Cammer-Gericht oder dem Reichs-Hofrath hergebrachte Praxin siehet. Nachdem der Hr. Verfasser dem ersten Theil eine historische Einleitung vorangesezet, und darinnen den Zustand des Justiz-Wesens in Teutschland von denen Zeiten der Carolingischen Kayser an in möglicher Kürze abgeschildert hat, so kommet er so dann auf die Einrichtung des Reichs-Cammer-Gerichts und Reichs-Hofraths selbst, und weist die Gelegendenheiten, bey welchem diese höchste Reichs-Gerichte zu ihrer jezigen Form und Beschaffenheit gekommen sind. Darauf macht er die

Schriften bekannt, welche von dem Reichs-Justiz-Wesen überhaupt handeln, und welcher man sich gleichsam als der Quellen in Erlernung des Reichs-Processes zu bedienen hat. Auf dieses folget eine gründliche Ausführung von denen dertmaligen Rechten und Pflichten derer höchsten Reichs-Gerichte. Da dann anfänglich von ihrem Verhältniß so wol gegen dem Kayser, als die Reichs-Vicarien und sämtliche Stände des Reichs insgemein, und den Churfürsten von Mainz, als Reichs-Erzkanzler insbesondere gehandelt, und die Lehre von denen Visitationen derer Reichs-Gerichte so wol historisch, als juristisch ausgeföhret, in dem folgenden aber die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte so wol nach ihrem wahren Begriff, als nach denen Gräzen, welche dieselbe durch die privilegia de non appellando, durch die Aufträge, und durch die Beschaffenheit der Sache, darüber in denen Gerichten gehandelt wird, erhalten, erkläret, und dabey die Frage ob? und wie fern denen Reichs-Gerichten in peinlichen Fällen, in Kirchen-Sachen, in Sachen die vor die Lehen Höfe, wie auch die Reichs- und Crayß-Versammlungen gehören, eine Erkenntniß zukomme, untersucht und entscheidet wird. Weil aber, wie bereits gedacht worden, zwey höchste Reichs-Gerichte sind, so war es nöthig, auch das Verhältniß, darinnen sie gegen einander stehen, zu erörtern, welches der Hr. Verfasser auf solche Weise bewerkstelliget, daß er dabey die Lehre von der electione fori, von der preventione und denen vor den Reichs-Hofrath allein gehörigen Reichs-Händeln sehr wol und deutlich aus einander sezet. Hierauf wird in dem zweyten Buch der denen höchste Reichs-Gerichten vorgeschriebene Proceß vortragen, und nachdem überhaupt von denen in denen Gerichten vorkommenden Personen des Richters, der Sachwalter und Procuratoren geredet, und einige allgemeine Begriffe von dem Proceß und dessen verschiedenen Arten und Eintheilungen hinlänglich erkläret sind, auch ein Entwurf wie die Sachen in allen und



und jeden Gerichten ihrer natürlichen Ordnung nach verhandelt werden müssen, vorangeordnet werden ist; so folget so dann in besondern Capiteln nach einander die Lehre von dem Processu Citationis, Mandati S. C. und Mandati C. C. und andern dergleichen Arten des Processus primæ instantiæ, der sich auf besondere Reichs-Gesetze, als den Land- und Religions-Frieden, Pfändung und Arreste; die Provocation ex L. diffamari u. s. w. gründet. Wie nun in diesen Fällen eine Sache vor denen höchsten Reichs-Gerichten, als ihrer ersten Instanz, entschieden wird, also müssen wir solche Reichs-Gerichte auch besonders betrachten, in so ferne sie die höchste Instanz ausmachen, dahin dann der Appellations-Process und die Querela nullitatis und protractæ vel denegatæ iustitiæ gehören; mit welcher Abhandlung sich die Lehre von dem allgemeinen Reichs-Process so wol in der ersten als höchsten Instanz endiget. Es fallen aber auch zuweilen in denen Gerichten Sachen vor, welche nicht zu dem Process selber gehören, und daher nicht bey allen Processen von derselben Art vorzukommen pflegen, als z. E. die Wiederklage (Reconvencio) die Reassumtio litis, interventio, Commissionen u. d. g. und daher hat es dem Hrn. Verfasser nöthig geschienen, von solchen annoch, ehe er sich zu denen Hülfsmitteln, die gegen die in denen höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochene Urtheile Platz haben, dergleichen das Remedium reformationis in integrum, Revisionis & Syndicatus, und der Recursus ad Comitata ist, gewendet, besonders zu handeln. Worauf von der Vollstreckung der ausgesprochenen Urtheile (Executione) geredet, und so dann mit einer kurzen Ausführung de rebus iurisdictionis voluntariæ der erste Theil, der allein 356. Seiten ausmachet, beschlossen wird. Der andere Theil faffet in sich die Lehre von dem Reichs-Process, und wie weit derselbe bey einem jeden der beyden höchsten Reichs-Gerichte unterschieden ist, in sich, und theilet sich also wiederum in zwey Bücher, da-

von das erste von dem Zustand des Reichs-Cammer-Gerichts, das andere von dem Reichs-Hofrath und denen daselbst üblichen Arten des Processus redet. Wie nun auf solche Weise in dem ersten Buch der Reichs-Cammer-Gerichts-Process umständlich erläutert wird, also wird anfänglich von denen Personen, die zu diesem Gericht gehören, als da sind der Reichs-Cammer-Richter, die Präsidenten, die Assessoren, die Procuratoren und Advocaten, der Reichs-Fiscal, der Kanzley-Berwalter, die Protonotarii, u. s. w. hierauf aber von denen Deputationen der Assessoren, von dem Senat, dem Pleno, denen Audienzen, der Kanzley, und andern solchen andern Umständen dieses Reichs-Gerichts, wohin auch die Salairung seiner Bedienten gehört, ein Unterricht gegeben; hierauf aber wendet sich im zweyten Abschnitt der Hr. Professor zur Reichs-Cammer-Gerichts-Praxi selber. Da er dann erstlich den Unterschied zwischen dem Judicial und Extrajudicial Processen überhaupt erkläret, und so dann von einem jeden wiederum besonders ausführlich handelt, hiernächst aber die Remedia contra sententias Camerales, und endlich die Praxin Cameræ in causis personarum Cameralium hinzusetzet. Das zweyte Buch, welches von dem Zustand des Reichs-Hofraths und dem daselbst üblichen Process redet, beobachtet eben diese Ordnung, daß es erstlich von denen hohen und andern zu diesem höchsten Gericht gehörigen Personen, als dem Reichs-Hofraths Präsidenten, Reichs-Vice-Kanzler, Reichs-Hofraths-Vice-Präsidenten, Reichs-Hofrathen, Secretarien, Referendarien, Reichs-Hofraths Thürhüter, Agenten u. s. w. und so dann von der Reichs-Hofraths Praxi den nöthigen Unterricht ertheilet. Wir begnügen uns von diesem nützlichen und brauchbaren Werk bloß diesen allgemeinen Begriff unsern Lesern gegeben zu haben, weil es für unsere Blätter zu weitläufig fallen würde, dessen besondere Vorzüge mit mehreren Beweisen darzuthun. Wie aber der gelehrte Hr. Professor Hütter



bereits den wolverdienten! Ruhm erlangt hat, daß seine in der Reichs-Praxis sich erworbene gründliche Gelehrsamkeit einem jeden die Gewähr leistet, daß dessen schrift- und mündlicher Unterricht allemahl Lehrreich und nützlich seye; also zweifeln wir nicht, daß diejenige, die was ordentliches und wolgeschriebenes von dieser Materie zu lesen verlangen, sich von selbst mit diesem Werk näher bekannt machen werden. Das ganze Werk beträgt 546. Quartseiten, ausser dem Titelbogen nebst einem vorangesetzten Conspectu, und einem zweyfachen umständlichen indice auctororum und rerum. Ist für 1. fl. 15. kr. zu haben.

**Hannover.** In dem Verlaß des Moringischen Waisenhauses hat nunmehr auch der dritte Theil derer Originum Guelficarum die Presse verlassen, welcher 864. Seiten fol. ohne die von dem Hrn. Hofrath Scheidt vorgesezte Vorrede, welche 22. Bogen stark ist, ausmachet. Die berühmte und gelehrte Männer Leibniz, Eccard und Gruber, welche an diesem Werk gearbeitet, sind bereits aus denen Berichten, die wir von denen beyden ersten Theilen in unsern Blättern gegeben haben, unsern Lesern zur Genüge bekannt, und da es ihrem wolverdienten Ruhm an Verehrern nicht fehlet, so halten wir uns mit Hren Lobsprüchen nicht auf; sondern wenden uns so gleich zu dem Inhalt des gegenwärtigen Theils. Dieser begreift allein das siebente Buch in sich; und da das sechste, womit sich der andere Theil geendiget, bey dem Tode Herzogs Heinrich des Großmüthigen aufgehört hat, so fängt dieses siebente Buch mit der Lebens-Geschichte des grossen und mächtigen Fürsten Heinrich des Löwen an, und erzählet in sechs Capiteln dasjenige, was von denen grossen Thaten dieses Fürsten und seiner Herrn Söhne, besonders aber des Pfalz-Grafen Heinrichs, Kayfers Otto des vierten u. Wilhelms von Lüneburg zu sagen ist. Je wichtiger in der Deutschen Historie der unglückliche Periodus ist, da die Uneinigkeit zwischen denen beyden mächtigsten Häusern der

Gibellinen und Guelfen zu einem solchen Grad der Heftigkeit gestiegen, daß eines dem andern den gänzlichen Umsturz und Untergang zu drohen geschienen hat; desto beträchtlicher ist der Inhalt dieses gegenwärtigen Theils, welcher sich größten Theils mit der historischen Abhandlung dieses Vorfalles beschäftigt. Man darf dahero in demselben nicht etwan eine bloße Historie des durchlauchtigsten Guelphischen Hauses suchen, sondern es kommen so viele beträchtliche Anmerkungen und Zusätze zu der Teutschen Reichs-Historie, besonders was die Geschichte derer Kayser und Könige, Conrads IV. Friederichs I. Heinrichs VI. Otto IV. Philippus aus Schwaben, Friederichs II. und Heinrichs VII. betrifft, hier vor, daß wann keine andere Ursache vorhanden wäre, welche diesem Werk einen allgemeinen Beifall verschreiben könnte, selbiges dennoch um dessentwillen, weil es fast alle wichtige Begebenheiten vom Jahr 1139. bis 1227. mit in sich begreiffet, denen Liebhabern der Geschichte unsers Vaterlandes nicht unangenehm seyn würde, vornemlich aber geben die beträchtliche Zusätze, welche aus der gelehrten Feder des sel. Hrn. Geheimten Justiz-Rath Grubers sich herschreiben, wie denen beyden vorhergehenden, also auch diesem Theil eine wahre Zierde, und enthalten überaus viel merkwürdiges in sich. Hiernächst macht die schöne Sammlung von Urkunden, darunter der größte Theil bisshero ungedruckt gewesen ist, einen billigen Vorzug aus, den dieser gegenwärtige Band vor denen vorherigen sich versprechen darf; der vielen zugleich mit abgedruckten Kupferstücke, darunter denen Liebhabern der Diplomatic zu gefallen einige alte Urkunden nach ihren Originalen auf das genaueste vorgestellt werden, nicht zu gedenken. In dem ersten Capitel stehet die Lebensgeschichte Herzogs Heinrichs des Löwen, woben wir uns nicht aufhalten, weil sich ein wenig davon nicht sagen läßt, und doch gleichwol für unsere Blätter ein grosser Auszug zu weitläufig ist. Die Reliquien, welche in der Schloß-Kirche alhier aufbehalten werden,